

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HOPEX SAAS

WICHTIGER HINWEIS! DAS ABONNEMENT UNTERLIEGT ALLEN BEDINGUNGEN, DIE IN DIESEM VERTRAG AUFGEFÜHRT SIND. BITTE BLÄTTERN SIE DAHER DURCH UND LESEN SIE ALLE BEDINGUNGEN IN DIESEM VERTRAG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DEN AKTIVIERUNGSPROZESS ABSCHLIESSEN. DIES IST EINE RECHTSVERBINDLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM KUNDEN UND MEGA FÜR DAS ABONNEMENT.

WENN SIE DIESEN VERTRAG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON AKZEPTIEREN, VERSICHERN SIE, DASS SIE BEFUGT SIND, DIESE UNTERNEHMEN ODER DIESE JURISTISCHE PERSON AN DIESE BEDINGUNGEN ZU BINDEN. WENN SIE NICHT ÜBER EINE SOLCHE BEFUGNIS VERFÜGEN, DÜRFEN SIE DIESE BEDINGUNGEN NICHT AKZEPTIEREN ODER ANDERWEITIG AUF DEN SERVICE ZUGREIFEN ODER IHN NUTZEN.

## 1. DEFINITION

1.1. "Vertrag" bedeutet die Bedingungen dieses Dokuments und alle Bedingungen, die im Bestellformular oder in einer Bestellung des Kunden enthalten sind und die nicht im Widerspruch zu den Bedingungen dieses Dokuments stehen.

1.2. "Partei" bezeichnet MEGA oder den Kunden, und "Parteien" – MEGA und den Kunden zusammen.

1.3. "Kunde" bedeutet das Unternehmen, das MEGA für die Nutzung der Services gemeldet hat.

1.4. "MEGA" bezeichnet das im Bestellformular genannte Unternehmen.

1.5. "Verbundenes Unternehmen" bedeutet jedes Unternehmen, das das betreffende Unternehmen beherrscht, von ihm beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung steht, wobei "Beherrschung" der Besitz oder die Kontrolle (direkt oder indirekt) von mindestens 50 % der Stimmrechte an dem Unternehmen oder anderweitig die Befugnis zur Lenkung der Unternehmensführung und -politik des Unternehmens bedeutet. Ein Unternehmen ist nur so lange ein verbundenes Unternehmen, wie diese Beherrschung andauert.

1.6. "Unterlagen" sind alle Dokumente (einschließlich deren Aktualisierungen), die die Services beschreiben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Benutzerhandbücher, Beschreibungen von Sicherheitsmaßnahmen und Serviceleistungsniveaus, technische und funktionale Unterlagen.

1.7. "Bestellformular" oder "Leistungsbeschreibung" oder "SoW" bedeutet (i) jedes von den Parteien ausgefertigte Dokument, in dem die von MEGA für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen, die dafür zu zahlenden Gebühren und alle anderen Bedingungen für einen solchen Auftrag festgelegt sind, oder (ii) jede vom Kunden in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erteilte und von MEGA genehmigte Bestellung. Jedes Bestellformular wird in diesen Vertrag aufgenommen und ist Bestandteil desselben. Der Klarheit halber nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die in seinen Bestellungen oder anderen Kundendokumenten festgelegten allgemeinen Einkaufsbedingungen oder gleichwertige Bedingungen unter keinen Umständen auf den Vertrag anwendbar sind oder die Dienstleistungen regeln. Solche Einkaufsbedingungen werden nur aufgrund der Beschränkungen der IT-Tools des Kunden bereitgestellt.

1.8. "Produkt" bezeichnet die Hopex-Standardversion, für die MEGA dem Kunden ein Nutzungsrecht, gemäß der Bestimmungen des Vertrags, einräumt.

1.9. "Service(s)" bezeichnet die vom Kunden im Rahmen des Vertrags bestellten Services. Die Services umfassen SaaS-Services und Zusätzliche Services.

1.10. "SaaS-Services" bezeichnet den Zugang zum Produkt als SaaS, einschließlich der damit verbundenen Wartung und des Kundensupports, der dem Kunden als Teil seines Abonnements zur Verfügung gestellt wird und für den er die entsprechende Abonnementgebühr zahlen muss.

1.11. "Zusätzliche(r) Service(s)" bezeichnet andere Services als SaaS Services, die vom Kunden bestellt und in einem Bestellformular beschrieben werden.

## 2. VERTRAGSUNTERLAGEN

2.1. Dieser Vertrag unterliegt den folgenden Dokumenten, unter Ausschluss jeglicher anderen Dokumente wie z. B. allgemeiner Geschäftsbedingungen, selbst wenn diese einer Bestellung oder Rechnung beigelegt sind: (i) Bestellformular(e) und dann (ii) die Bedingungen dieses Dokuments.

2.2. Im Falle von Konflikten oder Widersprüchen zwischen den vorgenannten Dokumenten sind die in den Bestellungen festgelegten Bedingungen maßgebend.

2.3. Unterlässt es eine der Parteien, eines ihrer Rechte aus diesem Vertrag auszuüben oder durchzusetzen, so gilt dies nicht als Verzicht oder fortgesetzter Verzicht auf diese Rechte. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrags als nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so wird sie von den übrigen Bestimmungen dieses Vertrags abgetrennt und berührt diese nicht, die weiterhin gültig und durchsetzbar bleiben.

## 3. RECHT AUF ZUGANG UND NUTZUNG DER SERVICES

MEGA gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz für den Zugriff auf den Service und dessen Nutzung in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Unterlagen, für die im Vertrag festgelegte Dauer und ausschließlich für die eigenen internen Geschäftsabläufe des Kunden. Die Lizenz ist weltweit gültig, unterliegt jedoch den in den Exportkontrollbestimmungen festgelegten Beschränkungen. Die Lizenz ist auf den im Bestellformular angegebenen Umfang beschränkt. Für den Fall, dass der Kunde den im Bestellformular festgelegten Umfang überschreitet, behält sich MEGA das Recht vor, zusätzliche Gebühren zu erheben, indem sie die am Tag der Regulierung geltenden Katalogpreise anwendet.

Der Kunde kann seinen Verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern den Zugang zu den Services und deren Nutzung ausschließlich für seine eigenen Bedürfnisse und die seiner Verbundenen Unternehmen gestatten. Der Kunde haftet für jede Verletzung durch diese Unterauftragnehmer und seine Verbundenen Unternehmen.

Der Kunde darf die Services nicht als Dienstleistungsbüro, als Anbieter von Anwendungsdiensten, zur Erbringung von Beratungs- oder Schulungsdiensten für Dritte oder in kommerziellen Timesharing-Vereinbarungen nutzen.

#### 4. PFLICHTEN

Der Kunde hat:

- Sicherzustellen, dass der Inhalt der Daten, die er im oder über den Service übermittelt, mit den geltenden Gesetzen übereinstimmt;
- Alle technischen Anforderungen für das Abonnement zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anforderung, einen Internetzugang zu haben.
- Den unbefugten Zugriff auf sein Abonnement zu verhindern und MEGA unverzüglich über jeden unbefugten Zugriff oder jede unbefugte Nutzung zu informieren;
- Das Abonnement und den Service nur in Übereinstimmung mit den Unterlagen und diesem Vertrag zu nutzen;
- Alle Hinweise, Richtlinien und Anweisungen zu befolgen, die MEGA in Bezug auf den Inhalt des Kunden zur Verfügung stellt;
- Alle Benutzer-ID(s) und Passwörter, die MEGA für den Zugriff und die Aktivierung des Abonnements bereitstellt, vertraulich zu behandeln.

#### 5. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

5.1. Laufzeit. Der Vertrag tritt für die im Bestellformular festgelegte Anfangslaufzeit in Kraft und ist bis zur Kündigung gemäß den Bedingungen dieses Vertrages gültig. Ist im Bestellformular keine Anfangslaufzeit bestimmt, so beginnt die Anfangslaufzeit mit dem Datum der Unterzeichnung des Bestellformulars durch beide Parteien und beträgt zunächst 3 Jahre.

5.2. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, verlängert sich das Abonnement automatisch um weitere drei Jahre, die der auslaufenden Abonnementlaufzeit entsprechen, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der betreffenden Abonnementlaufzeit die Nichtverlängerung mit. Kündigt eine Partei schriftlich, so endet das Abonnement am Ende der laufenden Abonnementlaufzeit.

5.3. Verstößt eine Vertragspartei wesentlich oder wiederholt gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so kann die andere Vertragspartei den Vertrag nur durch schriftliche Mitteilung kündigen. Die nicht fristgerechte Begleichung einer Rechnung durch den Kunden gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Die Vertragspartei muss die säumige Vertragspartei zunächst schriftlich auffordern, den Verstoß innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab der ersten Übermittlung der Mitteilung zu beheben. Wurde der Verstoß nach Ablauf dieser Frist nicht vollständig behoben, kann die andere Partei das Abkommen mit sofortiger Wirkung kündigen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.

Im Falle eines wesentlichen Verstoßes kann die Vertragspartei das Abkommen automatisch durch eine schriftliche Mahnung kündigen. Die Kündigung wird am Tag der Übermittlung der Mitteilung wirksam.

4.4. Nach einer Beendigung gemäß den obengenannten Bedingungen, muss der Kunde jeglichen Zugang oder die Nutzung der Services einstellen. Im Falle der Beendigung des Vertrages aufgrund einer Vertragsverletzung durch den Kunden werden alle Rechnungen oder Forderungen automatisch fällig und vollstreckbar.

#### 6. PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG.

6.1. Gebühr. Der Kunde zahlt eine Abonnementgebühr, die im Bestellformular angegeben ist. Im Voraus bezahlte Abonnementgebühren können unter keinen Umständen zurückerstattet werden. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass jeder Betrag, der im Falle eines Verstoßes zu zahlen ist, nicht als rückerstattete Gebühr angesehen werden kann.

6.2. Steuern. Die hierin festgelegten Gebühren enthalten keine ausländischen, bundesstaatlichen, staatlichen oder lokalen Verkaufs-, Mehrwert-, Nutzungs-, Quellen- oder andere ähnliche Steuern, Tarife oder Abgaben, wie auch immer bezeichnet, die auf den Verkauf, die Lizenzierung, die Lieferung oder die Nutzung des Produkts, einschließlich der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Wartungs- und Supportleistungen, erhoben werden. Der Kunde zahlt oder erstattet MEGA alle Steuern, Zölle oder Abgaben, die in diesem Zusammenhang erhoben werden, egal welcher Art und von wem. Für den Fall, dass eine in Bezug auf eine Rechnung zu leistende Zahlung per Gesetz einer Quellensteuer unterliegt, wird der Betrag der MEGA geschuldeten Gebühren um einen Betrag erhöht, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass MEGA die im entsprechenden Bestellformular festgelegten Beträge nach Zahlung der Quellensteuer erhält.

6.3. Rechnungsstellung.

6.3.1. Die SaaS-Gebühren werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt, und zwar für das erste Vertragsjahr am Tag der Ausfertigung des Bestellformulars und anschließend am ersten Tag jeder Verlängerungsperiode.

6.3.2. Die Gebühren für Zusätzliche Services werden wie folgt in Rechnung gestellt: (i) Festpreis, wie im entsprechenden Bestellformular angegeben, (ii) nach Aufwand, am Ende des Monats, in dem die Services erbracht werden.

6.3.3. Kosten für Dienstreisen (z. B. Transport, Hotel oder Restaurant) werden zusätzlich berechnet und unterliegen den Reiserichtlinien des Kunden, sofern der Kunde diese im Voraus übermittelt.

6.4. Zahlungsfrist. Die Gebühren sind 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig.

6.5. Zahlungsverzug. Wenn der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, kann MEGA den Zugang zu den Services mit einer Mitteilung innerhalb einer Frist von 10 Tagen aussetzen.

Darüber hinaus kann MEGA eine Verzugsstrafe erheben, die auf der Grundlage eines Satzes von 10 % pro Jahr anteilig auf Tagesbasis berechnet wird. Diese Verzugszinsen werden am Tag nach dem Fälligkeitstag fällig. Wenn die tatsächlich angefallenen Beitreibungskosten diesen Pauschalbetrag übersteigen, insbesondere im Falle der Inanspruchnahme eines externen Beitreibungsbüros, oder von Beratungs- und Anwaltskosten, haftet der Kunde bei entsprechender Begründung für alle der MEGA entstandenen Beitreibungskosten. Die Entschädigung ist auch bei teilweiser Bezahlung der Rechnung am Fälligkeitstag in voller Höhe fällig, unabhängig von der Dauer des Verzugs.

## **7. GARANTIE**

7.1. MEGA gewährleistet für einen Zeitraum von 30 Tagen nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Abnahme durch den Kunden, dass alle im Rahmen der Zusätzlichen Services erbrachten Arbeitsprodukte mit den Spezifikationen konform sind.

7.2. Sofern die geltenden Gesetze nichts anderes vorsehen, ist dies die einzige von MEGA im Rahmen dieses Vertrags gewährte Garantie.

7.3. Wenn eine Inbetriebnahme („Go-Live“) angegeben ist, bedeutet die Inbetriebnahme durch den Kunden die vollständige Abnahme der vom Kunden gelieferten Arbeiten, es sei denn, der Kunde und MEGA akzeptieren die Inbetriebnahme ausdrücklich unter Vorbehalt.

## **8. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND AUSFUHRKONTROLLE**

8.1. Jede Vertragspartei gewährleistet und sichert der anderen Vertragspartei Folgendes zu (i) keinen Sanktionen staatlicher oder sonstiger Behörde, wie z.B. das Einfrieren von Vermögenswerten, oder Handelsbeschränkungen, zu unterliegen; und (ii) nicht von einer Person beherrscht zu sein, gegen die eine staatliche oder sonstige Behörde Sanktionen wie das Einfrieren von Vermögenswerten verhängt hat, und nicht zugunsten, im Namen oder auf Anweisung einer Person, zu handeln, gegen die eine staatliche oder sonstige Behörde Sanktionen wie das Einfrieren von Vermögenswerten verhängt hat; (iii) zur Zeit und künftig keine Geschäftsbeziehungen mit Personen zu pflegen, die Sanktionen einer staatlichen oder sonstigen Behörde unterliegen; und (iv) niemandem Geld oder etwas Wertvolles anzubieten oder zu geben, um im Rahmen dieses Vertrags Aufträge zu ihren Gunsten oder zu Gunsten der anderen Partei zu erhalten oder zu behalten oder um sich oder der anderen Partei einen anderen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

8.2. Die in dieser Klausel enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen sind für die Erfüllung und Beendigung des Vertrags wesentlich. Ein Verstoß gegen diese Klausel gilt als wichtiger Grund, der die Kündigung des Vertrags durch die andere Vertragspartei nur nach schriftlicher Mitteilung rechtfertigt. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die andere Vertragspartei schadlos zu halten und für alle (direkten und indirekten) Schäden zu entschädigen, die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung, Verletzung, Unterlassung oder Ungenauigkeit der in dieser Klausel festgelegten Zusicherungen und Garantien entstehen.

8.3. Zusätzlich zu den Schadensersatzansprüchen kann die Partei, die von der Nichteinhaltung, Verletzung oder Unterlassung der in dieser Klausel festgelegten Zusicherungen und Garantien durch die andere Partei Kenntnis erlangt hat, den Vertrag durch vorherige schriftliche Mitteilung an die andere Partei einseitig kündigen.

## **9. VERTRAULICHKEIT.**

Jede Partei verpflichtet sich, (a) die ihr von der anderen Partei ("Offenbarende Partei") offenbarten vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als die in diesem Vertrag vorgesehenen zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben und (b) die vertraulichen Informationen der Offenbarenden Partei mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, mit der sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt, mindestens aber wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags gelten nicht für Informationen, die von einer Partei (der "Empfangenden Partei") erhalten werden, die (a) rechtmäßig von der Empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden; (b) durch andere als unbefugte Offenlegung öffentlich zugänglich sind oder werden; (c) unabhängig ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen entwickelt wird, wie durch zeitgleiche schriftliche Aufzeichnungen der Empfangenden Partei belegt; oder (d) durch Gesetz, Verordnung oder Gerichtsbeschluss offengelegt werden muss; vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei in Bezug auf eine der vorstehenden Ausnahmen die Offenbarende Partei unverzüglich vor einer solchen Offenlegung benachrichtigt.

## **10. GEISTIGES EIGENTUM**

10.1. Geistiges Eigentum. MEGA und/oder ihre Lizenzgeber behalten alle Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte an allem, was im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellt, entwickelt oder geliefert wird, wie Software, Programme, Unterlagen, Services usw.

10.2. Produkte von Drittanbietern. Das Produkt kann bestimmte Produkte von Drittanbietern und Open-Source-Produkte enthalten oder von diesen begleitet werden, die im Folgenden alle als "Drittprodukte" bezeichnet werden. Diese Drittprodukte können besonderen Lizenzhinweisen und Bedingungen unterliegen. Die Hinweise von Drittanbietern sind, falls zutreffend, auf dem jeweiligen Bestellformular aufgeführt. Diese Bedingungen werden MEGA von ihren Lizenzgebern im Rahmen einer bestehenden Vertriebsvereinbarung auferlegt. MEGA übernimmt keine Garantie für Drittprodukte.

Wenn MEGA nicht mehr befugt ist, ein Drittprodukt zu implementieren und/oder zu vermarkten und/oder zu warten, insbesondere aufgrund der Beendigung oder des Auslaufens des Vertrags, in dem diese Rechte festgelegt sind, kann MEGA dem Kunden ein anderes Drittprodukt ohne wesentlichen Verlust an Funktionalität anbieten. Der Kunde hat das Recht, dieses Angebot nach eigenem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen.

Der Kunde erkennt an, dass die Haftung von MEGA auf eine Entschädigung in Höhe der für die nicht genutzte Zeit gezahlten Gebühren beschränkt ist, wobei dieser Betrag anteilig auf der Grundlage einer Tagesanalyse berechnet wird. Die oben genannten Entschädigungsverpflichtungen stellen die einzige und ausschließliche Haftung von MEGA und das einzige Rechtsmittel des Kunden für jegliche Entschädigungsansprüche dar.

10.3. Schadenersatz. Wenn der Kunde eine Schadenersatzklage erhält, dass seine Nutzung eines Teils der Services ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten in Form eines Patents, eines Urheberrechts oder eines Geschäftsgeheimnisses verletzt, wird sich MEGA verteidigen den Kunden schadlos halten, indem MEGA alle daraus resultierenden Kosten und Schäden bezahlt, die von einem Gericht in Bezug auf einen solchen Schadenersatzanspruch rechtskräftig zugesprochen werden, vorausgesetzt, dass der Kunde:

- MEGA unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadenersatzanspruchs schriftlich benachrichtigt;
  - auf Ersuchen und Kosten der MEGA die unter den gegebenen Umständen angemessenen Informationen und Unterstützung zukommen lässt und
  - MEGA das Recht einräumt, den Schadenersatzanspruch nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten von MEGA zu regeln.
- MEGA kann nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten von dem betreffenden Dritten das Recht einholen, dass der Kunde die Services weiterhin nutzen kann, oder sie durch andere, funktional ähnliche Services ändern oder ersetzen. Falls MEGA nach eigenem Ermessen feststellt, dass keine dieser Alternativen vernünftigerweise durchführbar ist, wird MEGA dem Kunden die im Voraus gezahlten Gebühren für diese Services erstatten. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass diese Bestimmung eine ausreichende Entschädigung für jeden Anspruch darstellt und dass MEGA keine weiteren Verpflichtungen oder Entschädigungen für solche Ansprüche hat.

## 11. HAFTUNG

11.1. MEGA haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, wie z.B. kommerzielle oder finanzielle Verluste, Kundenverluste, Imageschäden, Einnahmeverluste, Geschäftsunterbrechungen. MEGA haftet nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb von Tools oder Softwarepaketen, die vom Kunden oder von Dritten bereitgestellt werden und für die ordnungsgemäße Nutzung der Services erforderlich sind. Die Gesamthaftung von MEGA ist auf den Betrag begrenzt, den der Kunde in den zwölf Monaten vor dem Datum des Schadenersatzanspruchs des Kunden bezahlt hat.

11.2. Ungeachtet des Vorstehenden gilt die oben genannte Haftungsobergrenze nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens der MEGA oder bei Tod oder Körperverletzung durch einen Mitarbeiter der MEGA.

11.3. Jede Vertragspartei trägt die mit der Geltendmachung des Anspruchs verbundenen Kosten und verlangt keinerlei Entschädigung für die der klagenden Vertragspartei entstandenen Kosten.

## 12. VERSCHIEDENES.

12.1. Kundenreferenz. Der Kunde stimmt zu, dass MEGA den Namen des Kunden in der Kundenliste von MEGA verwenden und eine Pressemitteilung herausgeben darf, in der die Beziehung zwischen den Parteien im Rahmen dieses Vertrags allgemein beschrieben wird. Jeder dem Kunden gewährte Rabatt unterliegt der Zustimmung zu diesem Abschnitt.

12.2. Unterauftragnehmer. MEGA kann Unterauftragnehmer damit beauftragen, Services ganz oder teilweise zu erbringen. MEGA haftet für die Leistung des Unterauftragnehmers in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags.

12.3. Höhere Gewalt. MEGA haftet dem Kunden gegenüber im Rahmen dieses Vertrags nicht, wenn sie durch Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle, die sich ihrer Kontrolle entziehen, an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags gehindert wird oder diese verzögert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, terroristische Handlungen, Stromausfall, Kommunikationsverlust, Feuer, Explosion, Krieg, Maßnahmen einer Regierungsbehörde oder Verzögerungen durch Dritte, Aufruhr, Streik. Pandemien, einschließlich der Covid-19-Pandemie, gelten nicht als Fälle von höherer Gewalt.

12.4. Abtretung. Dieser Vertrag ist für die Rechtsnachfolger und Rechtsempfänger der Vertragsparteien verbindlich und kommt ihnen zugute. Keine Vertragspartei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei, die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf, Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag abtreten oder anderweitig übertragen (ganz oder teilweise). Jede Vertragspartei kann ihre Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten aus diesem Abkommen ganz oder teilweise an eines ihrer verbundenen Unternehmen oder an einen Erwerber des gesamten oder eines Teils des Geschäfts oder der Vermögenswerte der Vertragspartei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, der kein direkter Wettbewerber der anderen Vertragspartei ist, abtreten oder übertragen. Jede Vertragspartei kann auch jedem Abtretungsempfänger oder Übertragungsempfänger (oder einem vorgeschlagenen Abtretungsempfänger oder Übertragungsempfänger) solche Informationen über diese Vertrag (einschließlich Kopien der gesamten Vertrag oder Auszüge daraus) offenlegen, die im Zusammenhang mit einer Abtretung oder Übertragung oder zur Prüfung einer solchen vorgeschlagenen Abtretung oder Übertragung vernünftigerweise erforderlich sind, vorausgesetzt, sie schließt zuvor einen Vertraulichkeitsvertrag mit diesen Dritten ab. Eine solche Offenlegung stellt keinen Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Vertraulichkeitsbestimmungen dar.

12.5. Keine Abwerbung. Der Kunde darf keine gegenwärtigen oder zukünftigen Mitarbeiter der MEGA einstellen. Dies gilt unabhängig von der Spezialisierung des Mitarbeiters. Dies gilt auch, wenn diese Einstellung das Ergebnis der ersten Abwerbung des Mitarbeiters ist. Dieser Abschnitt gilt für die gesamte Dauer des Vertrags und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung. Im Falle eines Verstoßes gegen die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen hat der Kunde der MEGA eine Vertragsstrafe in Höhe des Bruttojahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen.

12.6. Geltendes Recht. Dieser Vertrag und alle dazugehörigen Bestellformulare unterliegen dem deutschen Recht, wie es auf Verträge angewendet wird, die vollständig innerhalb dieser Gerichtsbarkeit zu erfüllen sind. Für alle Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung dieser Vertrag ergeben, sind ausschließlich die Gerichte in Berlin zuständig, ungeachtet des Ortes der Ausführung der Vertrag, des Wohnsitzes des Kunden, auch im Falle einer Berufung, mehrerer Beklagter oder eines Verfahrens.